

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

59. Stück, 08.06.1916

Gesetzblatt

für das

Herzogtum Oldenburg.

XXXIX. Band. (Ausgegeben den 8. Juni 1916.) 59. Stück.

Inhalt:

N^o. 125. Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen vom 3. Juni 1916, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

N^o. 125.

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen, betreffend Ausführung des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915.

Oldenburg, den 3. Juni 1916.

Durch § 1 des Gesetzes über vorbereitende Maßnahmen zur Besteuerung der Kriegsgewinne vom 24. Dezember 1915 (Reichsgesetzblatt S. 837) sind Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Berggewerkschaften und andere Bergbau treibende Vereinigungen, letztere, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragene Genossenschaften, die im Deutschen Reich ihren Sitz haben, verpflichtet worden, fünfzig vom Hundert des in einem Kriegsgeschäftsjahr erzielten Mehrgewinns in eine zu bildende Sonderrücklage einzustellen.

Auf Grund der zu dem erwähnten Gesetz unter dem 27. Januar 1916 ergangenen Ausführungsbestimmungen des Bundesrats (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 27) werden die verantwortlichen Leiter der vorgenannten Ge-

Gesellschaften aufgefordert, dem Vorsitzenden des Einkommensteuer-Schätzungsausschusses desjenigen Bezirks, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat,

bis zum 1. Juli d. J.

1. die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse nebst den Gewinn- und Verlustrechnungen der fünf den Kriegsgeschäftsjahren vorangegangenen Friedensgeschäftsjahre und der Kriegsgeschäftsjahre sowie die darauf bezüglichen Beschlüsse der Generalversammlungen und
2. eine Berechnung ihres Mehrgewinns einzureichen und
3. die Bildung der gesetzlichen Sonderrücklage, soweit sie nicht ohne weiteres aus den Bilanzen oder Jahresabschlüssen ersichtlich ist, nachzuweisen.

Die gleichen Verpflichtungen liegen gemäß § 6 a. a. D. Gesellschaften der vorbezeichneten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Großherzogtum Oldenburg einen Geschäftsbetrieb unterhalten, ob. Die Einreichung der Unterlagen hat bis zum 1. Juli d. J. an den Vorsitzenden des Einkommensteuer-Schätzungsausschusses desjenigen Bezirks zu erfolgen, in dem die Gesellschaft für das Steuerjahr 1916 zur Einkommensteuer zu veranlagten ist.

Für diejenigen Kriegsgeschäftsjahre, für welche bis zu dem oben festgesetzten Einreichungstermin Abschlüsse noch nicht vorliegen, sind die vorstehenden Verpflichtungen spätestens 4 Wochen nach Feststellung des Abschlusses zu erfüllen.

Die verantwortlichen Leiter der Gesellschaften können zur Erfüllung der ihnen hiernach obliegenden Verpflichtungen durch Geldstrafen bis zu 500 *M* angehalten werden. Die Androhung und Festsetzung der Geldstrafen erfolgt durch die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse. Gegen deren Verfügung ist innerhalb 14 Tagen die Beschwerde zulässig, und zwar im Herzogtum an das Ministerium der Finanzen und in den Fürstentümern an die Regierung. Diese Behörden entscheiden endgültig.

Insoweit sich die Geschäftsberichte und Jahresabschlüsse der Friedensgeschäftsjahre bereits bei den Akten des Vorsitzenden des Schätzungsausschusses befinden, kann von ihrer nochmaligen Beibringung Abstand genommen werden.

Sofern eine eingetragene Genossenschaft einen Kriegsgewinn nicht erzielt hat, genügt eine entsprechende Mitteilung an den Vorsitzenden des Schätzungsausschusses bis zu einer etwaigen anderweitigen Anordnung des Vorsitzenden.

Die Vorsitzenden der Schätzungsausschüsse können eine Verlängerung der oben bestimmten Fristen bewilligen.

Oldenburg, den 3. Juni 1916.

Ministerium der Finanzen.

Graepel.

Meyer.

